



Der Wille der/des BoykottteilnehmerIn, wie mit der Einzahlung verfahren werden soll, muss aus dem Schreiben klar erkennbar sein. Bei jeder Rückforderung soll das Datum der Einzahlung angegeben werden.

5. Ab dem 14. Februar 2008 wird täglich überprüft, ob genügend Studierende an der Protestaktion teilnehmen. Solange mehr als 4000 Studierende der Universität Tübingen an der Aktion teilnehmen, wird die Aktion fortgesetzt. Sobald weniger als 4000 Studierende der Universität Tübingen, wird die Aktion abgebrochen. Im Falle des Abbruchs werden alle Einzahlungen sowie die Namen und Matrikelnummern der EinzahlerInnen vom Treuhänder binnen fünf Werktagen an die Universität Tübingen weitergeleitet.

6. Der Protest gilt als erfolgreich beendet, wenn alle an der Universität Tübingen beteiligten Studierenden ordnungsgemäß zurückgemeldet wurden, ohne dass die Studiengebühren an die Universität überwiesen wurden. Spätestens am 30.09.2008 wird der Treuhänder noch auf dem Treuhandkonto vorhandene Beträge an die EinzahlerInnen zurück überweisen. Der Treuhänder hat das Recht, aber nicht die Pflicht, diesen Schritt auch zu einem früheren Zeitpunkt zu unternehmen. Dieses Recht ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass die Fachschaften-Vollversammlung den Erfolg der Protestaktion feststellt.

7. Die eingezahlten Beträge werden angelegt, eventuelle Zinsen werden zur Deckung der Kosten für die Treuhandkontoaktion verwendet. Fallen mehr Zinsen an als Ausgaben entstehen werden die übrigen Zinsen an des Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (abs) gespendet.

8. Die Fachschaften-Vollversammlung verpflichtet sich, wöchentlich den Kontostand und die Zahl der EinzahlerInnen zu veröffentlichen.

9. Für Ansprüche aus diesem Vertrag gilt eine Verjährungsfrist von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Erklärung der Fachschaften-Vollversammlung, dass die Aktion gemäß Nummer 6 erfolgreich ist oder gemäß Nummer 5 abgebrochen wird.

10. Eine Einzahlung auf das Treuhandkonto schützt nicht vor Exmatrikulation. Die TrägerInnen des Kontos und die OrganisatorInnen des Boykotts können nicht für daraus entstehende Nachteile haftbar gemacht werden. Den EinzahlerInnen ist bekannt, dass sie in eigener Verantwortung handeln.

11. Sollten einzelne Klauseln oder Teile von Klauseln dieser AGB rechtlich unwirksam sein, tritt an ihre Stelle diejenige zulässige Regelung, welche der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen.

13. Datenschutz: Die persönlichen Daten, welche auf dem Überweisungsträger erhoben werden, werden ausschließlich verwendet, um die eingezahlten Beträge an die EinzahlerInnen zurück oder an die Universität Tübingen weiter zu überweisen. Zu diesem Zweck werden die Daten per EDV-Anlage erfasst. An die Universität Tübingen werden nur Matrikelnummern und Namen und Kontoverbindungen weiter gegeben, und auch das nur, falls die Einzahlungen an die Universität weitergeleitet werden.

14. Es werden höchstens fünf besonders vom Treuhänder verpflichtete Personen mit der Erfassung und Bearbeitung dieser Daten beauftragt. Alle persönlichen Daten werden nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Nummer 10 binnen eines Monats gelöscht bzw. vernichtet.